

Der neue Art. 63a der Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone, gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen zu sorgen. Schon vor Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung ging die SUK mit dem Erlass der Bologna-Richtlinien in diese Richtung. Nun hat sie am 7.12.2006 die Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen genehmigt und damit die Voraussetzung für die Erfüllung der zweiten gemeinsamen Aufgabe geschaffen: die Standards für die Qualitätssicherung wurden festgelegt.

Qualitätssicherungs-Richtlinien

Die SUK verabschiedete an ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2006 die Richtlinien für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen.

Die Richtlinien wurden vom OAQ sowie dem Netzwerk Qualität Schweiz und der CRUS vorbereitet. Nach einer breit angelegten Vernehmlassung bei den Mitgliedern der SUK, den Universitäten (Rektorate, Dozierende, Mittelbau und Studierende) und der KOFRAH konnte auf einer breiten Basis eine allgemeine Zustimmung zum Entwurf der Richtlinien erzielt werden.

Ziel der Richtlinien ist zunächst, qualitativ hochstehende Leistungen in Lehre und Forschung sicher zu stellen. Zudem soll die Transparenz für die Studierenden und die Öffentlichkeit verbessert werden.

Geltungsbereich

Die Richtlinien richten sich an alle beitragsrechtlich anerkannten universitären Hochschulen und die ETH. Die ETH werden neu auch an den nationalen Quality-Audits teilnehmen, obwohl sie nicht nach UFG beitragsrechtlich anerkannt sind.

Qualitätssicherungssysteme

Die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen ist nach den Richtlinien primär Sache der Hochschulen selber. Die Richtlinien der SUK schreiben nur vor, dass jede Universität und jede universitäre Institution ein Qualitätssicherungssystem einführen muss. Zudem enthalten sie gewisse Mindestvorgaben (Standards nach Art. 3) für die Qualitätssicherungssysteme der universitären Hochschulen.

Innerhalb dieses Rahmens sind die universitären Hochschulen aber frei, ihr eigenes, ihren Bedürfnissen entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu entwickeln.

Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards nach Art. 3 werden in den Erläuterungen zu den Richtlinien kommentiert. Bei der Ausarbeitung der Standards orientierte man sich an den „Standards and Guidelines for internal quality assurance within higher education institutions“ der ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education). Inhaltlich geht es bei den Standards darum, dass die Universitäten ihre Qualitätssicherungsstrategien festlegen und ein Qualitätssicherungssystem aufbauen. Dabei sind alle universitären Kernaufgaben einzubeziehen (also insbesondere Lehre und Forschung). Das

Qualitätssicherungssystem soll zudem nicht eine isolierte Aufgabe oder Funktion sein, sondern in die Gesamtstrategie der universitären Hochschule integriert werden.

Die Universitäten müssen dafür sorgen, dass die Bestimmungen über die Qualitätssicherung dem Personal und den Studierenden bekannt sind. Wichtig ist zudem die periodische interne Evaluation von Lehre, Studiengängen, Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden, Forschung und Dienstleistung etc. Ein Kriterium, nach dem interne Evaluationen durchgeführt werden müssen, ist die Gleichstellung der Geschlechter. Bei Bedarf müssen die Hochschulen externe Überprüfungen in Auftrag geben.

Die Entwicklung des in der Lehre und Forschung tätigen Personals wird ebenfalls in die Qualitätssicherung einbezogen. Ferner ist zu beachten, dass die Entscheidungen der Leitungen universitärer Hochschulen auf einer korrekten, vollständigen und aktuellen Informationsbasis beruhen. Für einzelne Teilbereiche (strategische Entscheide hinsichtlich Forschung, Studienangebot sowie Anstellung und Förderung des Lehrkörpers) wurde eine entsprechende Verpflichtung in die Richtlinien aufgenommen.

Schliesslich soll eine transparente Berichterstattung über Verfahren und Resultate von Qualitätssicherungsmassnah-

men sichergestellt werden. Namentlich muss eine Rückmeldung an die betroffenen Gruppierungen innerhalb der universitären Hochschule erfolgen.

Beitragsrechtliche Überprüfung

Im Rahmen der periodischen beitragsrechtlichen Überprüfung nach UFG des Staatssekretariats für Bildung und Forschung SBF wird das OAQ künftig überprüfen, ob die Qualitätssicherungssysteme der Universitäten und der universitären Institutionen die oben dargestellten, in Art. 3 der Richtlinien kodifizierten Mindestvorgaben erfüllen. Zusätzlich werden einige für die jeweilige universitäre Hochschule typische Studiengänge geprüft, um anhand konkreter Anwendungsbeispiele sicherzustellen, dass das Qualitätssicherungssystem „funktioniert“.

Institutionelle Akkreditierung

In der Schweiz geht die Tendenz in der Akkreditierung eher in die Richtung, dass die Universitäten als Institutionen zu akkreditieren sind. Die obligatorische Akkreditierung aller Studiengänge wie in Deutschland (anstelle der Akkreditierung der Institution) will man wegen des damit verbundenen Aufwandes vermeiden, wobei natürlich die Akkreditierung einzelner Studiengänge aus besonderen Gründen weiterhin möglich sein soll. Zwischen

dem OAQ und der CRUS besteht Einigkeit darüber, dass die beitragsrechtliche Überprüfung in Zukunft zugleich Basis für eine institutionelle Akkreditierung sein soll. Da die Verfahren der Qualitätssicherung und der beitragsrechtlichen Überprüfung von den Akkreditierungsverfahren zu trennen sind, wurde keine Regelung über die institutionelle Akkreditierung in die Qualitätssicherungsrichtlinien aufgenommen. Die institutionelle Akkreditierung gestützt auf beitragsrechtliche Überprüfung gehört in die Akkreditierungsrichtlinien.

Ergebnisse der Quality-Audits

Die Ergebnisse jedes Quality-Audits werden von den Experten in einem Bericht festgehalten. Zudem erarbeitet das OAQ einen Schlussbericht. Die Berichte müssen den Grundsätzen der Fairness und der Verhältnismässigkeit gerecht werden. Die Direktbetroffenen erhalten sowohl die Expertenberichte als auch die Schlussberichte des OAQ zugestellt. Die Schlussberichte des OAQ über die Quality-Audits werden vom OAQ in Absprache mit der SUK zudem publiziert.

Die Richtlinien treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und werden zusammen mit den Erläuterungen auf der Homepage der SUK publiziert unter: <http://www.cus.ch>.

Eignungstest Medizin 2006

1'688 Personen nahmen am diesjährigen Eignungstest für das Medizinstudium teil, der am 7. Juli 2006 durchgeführt wurde. Angesichts des grossen Interesses für das Medizinstudium erhielten an den Schweizer Universitäten mit Numerus clausus in diesem Jahr in der Humanmedizin lediglich 50% der Kandidatinnen und Kandidaten einen Studienplatz.

Andrang gross

Das Interesse für das Studium der Medizin an den Universitäten Basel, Bern, Freiburg und Zürich war auch in diesem Jahr sehr gross, so dass die vier Universitätskantone aus Platzgründen den Zugang zur Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin abermals mittels eines Eignungstests beschränken mussten.

Auf insgesamt 546 Studienplätze in der Humanmedizin hatten sich Mitte Februar 1712 Studienanwärter und -anwärterinnen angemeldet. Das Studium der Veterinärmedizin an den Universitäten Bern und Zürich, wo insgesamt 150 Studienplätze zur Verfügung stehen, wollten Mitte Februar 348 Personen aufnehmen. In der Zahnmedizin, wo auf die 142

Studienplätze 217 Anmeldungen kamen, war die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage weniger gross, weshalb der Eignungstest hauptsächlich der Umleitung von Studierenden an Universitäten mit freien Plätzen diene.

Der Eignungstest fand am 7. Juli 2006 gleichzeitig an acht Testorten in drei Sprachen statt: in Basel, Bern, Chur, St. Gallen, Suhr und Zürich (deutsch), in Freiburg (französisch) und in Bellinzona (italienisch).

Test auch in Österreich

Dieses Jahr haben auch die Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien eine Zulassungsbeschränkung einführen müssen und dafür in enger Kooperation mit der CRUS und dem ZTD den gleichen Eignungstest als Zulassungskriterium eingesetzt. Er wurde also erstmals in zwei Ländern am gleichen Tag durchgeführt.

In der Schweiz nahmen insgesamt 1'688 Personen am Test teil, in Österreich 3'645. Die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten war auch in diesem Jahr durch die hohe Testqualität, das geschulte und qualifizierte Per-

sonal sowie die Eindeutigkeit und Transparenz der Abläufe garantiert.

Starke Selektionswirkung

In der Schweiz wurden alle vorhandenen Studienplätze auf der Basis der Ergebnisse des Eignungstests zugeteilt. In der Humanmedizin mussten 142 Personen von ihrer Wunschuniversität an eine andere Universität umgeleitet werden. In der Zahnmedizin waren es 29 und in der Veterinärmedizin nur eine.

Trotz der üblichen Rückzugsquote von rund 25% der angemeldeten Personen und trotz der grossen Anzahl von Umleitungen erhielten in der Humanmedizin in diesem Jahr lediglich 50% (2005: 56%) der Angemeldeten einen Studienplatz, das sind 653 gegenüber 649 Abgewiesenen. In der Veterinärmedizin waren 61% (d.h. 170 Personen) erfolgreich (2005: 71%) und in der Zahnmedizin 99% (2005: 100%). Die 759 abgewiesenen Testteilnehmer und -teilnehmerinnen konnten in einem anderen, nichtmedizinischen Studienfach das Studium an ihrer Wunschuniversität aufnehmen.

- Der vollständige Bericht „EMS Eignungstest für das Medizinstudium 2006“: www.unifr.ch/ztd
- Weitere Informationen zum Anmeldungs- und Selektionsverfahren: www.crus.ch

Humanmedizin Genf

Am 31. 10. 2006 akkreditierte die SUK den Studiengang in Humanmedizin der medizinischen Fakultät der Universität Genf.

Dieser Beschluss ist eine Premiere: Es ist der erste Studiengang einer schweizerischen medizinischen Fakultät, der nach der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich akkreditiert wurde.

Internationale Standards

Das Verfahren startete im Oktober 2005 und wurde nach den

Akkreditierungsrichtlinien der SUK durchgeführt. Die Akkreditierungsverfahren der Schweiz im Bereich Medizin orientieren sich an den Qualitätsstandards und der Akkreditierungspraxis der World Federation of Medical Education (WFME). Nach Ablieferung eines Selbstevaluationsberichtes der medizinischen Fakultät der Universität Genf, einem Expertenbesuch und einem Schlussbericht des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen (OAQ) beschloss die SUK am 31. Oktober 2006 die Akkreditierung des Studienganges. Die Akkreditierung ist sieben Jahre gültig.

Hohe Qualität

Die SUK stützte sich auf die Empfehlung einer internationalen Expertengruppe und den Antrag des OAQ. Die Experten bestätigten unter anderem die hohe Qualität des Studienganges und der Forschung, die starke Führung und den sehr gut organisierten, strukturierten und dokumentierten Studienplan.

Die Liste der akkreditierten Institutionen und Studiengänge ist auf der Homepage des OAQ (www.info@oaq.ch) und auf der Homepage der SUK (www.cus.ch) veröffentlicht.

Universitätsspitäler

Demnächst wird eine neue Studie zur Bestimmung des Kostenanteils der Lehre und Forschung an den Universitätsspitälern gestartet. Die SUK hat deren Finanzierung gutgeheissen.

Zu den Kosten der von den Universitätsspitälern erbrachten Leistungen für Lehre und Forschung stehen befriedigende und differenzierte Daten noch aus. Daher erschienen die Ergebnisse der universitären Kostenrechnung im Frühjahr 2006 ohne die Kosten des Medizinstudiums (<http://www.cus.ch/wDeutsch/publikationen/Kostenrechnung/>).

Mit dem gesamtschweizerischen Projekt RECOLE (Kostenrechnung der Spitäler) scheinen die Bedingungen nun erfüllt zu sein, um für eine neue Studie befriedigende Resultate zu versprechen. Das BFS hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Instanzen ein Projekt ausgearbeitet; die SUK hat einen Kredit zu Lasten der projektgebundenen Beiträge nach UFG freigegeben, damit die Arbeit aufgenommen werden kann.

Die Direktionen der fünf Universitätsspitäler haben ihre Unterstützung für die Festlegung einer einheitlichen Methode zugesagt, was eine unerlässli-

che Bedingung für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse darstellt. Angesichts der komplexen Thematik stehen umfangreiche Arbeiten an. Die Ergebnisse werden spätestens im Jahr 2009 erwartet.

Herausgeber und Redaktion:

Generalsekretariat der

Schweizerischen Universitätskonferenz

Adresse:

Schweizerische Universitätskonferenz

Sennweg 2, 3012 Bern

Tel.: 031/306 60 60, Fax: 031/302 17 92

WWW-Server: <http://www.cus.ch>